

E 010400 09. Juni 2021

LANDESHAUPTSTADT



E: 09.06.2021

über  
Herrn Oberbürgermeister 8/6 Boh  
Gert-Uwe Mende

über  
Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

7. Juni 2021

#### Integration durch mehr direkte Mitbestimmung

Beschluss Nr. 0431 vom 10. Dezember 2020 (Antrags-Nr. 20-F-05-0068)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden setzt sich beim hessischen Städte- und Gemeindebund und bei der Landesregierung dafür ein, die HGO im Rahmen des rechtlich möglichen so anzupassen, dass die Abstimmungsberechtigung zu Bürgerentscheiden nach § 8b HGO auf alle Einwohner Wiesbadens ab dem 18. Lebensjahr, die ihren Erstwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Wiesbaden innehaben und einen legalen Aufenthalt innehaben, ausgeweitet wird.

Mir liegen nunmehr die Antworten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Städtetags zu oben genannter Angelegenheit vor. Beide Stellungnahmen gelangen zu dem Ergebnis, dass eine Ausweitung der Abstimmungsberechtigung zu Bürgerentscheiden nach § 8b HGO auf alle volljährigen Einwohner Wiesbadens aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre.

Zur näheren Erläuterung verweise ich auf die beiden in Kopie beigefügten Antwortschreiben.

Anlage  
2 Schreiben



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

An den Magistrat  
der Stadt Wiesbaden  
Herrn Bürgermeister Dr. Franz  
Schlossplatz 6  
65183 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Meuser  
Durchwahl (06 11) 353 1194  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: Florian.Meuser@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 08. Januar 2021  
Datum 2. Februar 2021

## Ausweitung der Abstimmungsberechtigung bei Bürgerentscheiden auf nicht wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner

Ihr Schreiben vom 8. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Franz,

*Lieber Oli*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Januar 2021, in dem Sie sich entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020 dafür einsetzen, künftig auch volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die aufgrund einer anderen Staatsangehörigkeit nicht wahlberechtigt sind, die Beteiligung an Bürgerentscheiden zu gestatten, um ihnen die Mitbestimmung in ganz konkreten Fragestellungen, die ihre Gemeinde betreffen, zu ermöglichen. Hierbei regen Sie eine Neufassung des § 8b HGO dahingehend an, die Abstimmungsberechtigung bei Bürgerentscheiden auf alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auszuweiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren Erstwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde sowie einen legalen Aufenthaltsstatus besitzen.

Dieses Ansinnen kann ich leider aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unterstützen. Die Gründe hierfür liegen im Demokratieverständnis unseres Grundgesetzes.



Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Oktober 1990 (2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89) klargestellt, dass das „Volk“, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet wird (juris, Rd. 54). Dementsprechend kann auch die den Bundesländern zukommende Staatsgewalt nach Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG nur von denjenigen getragen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind (BVerfG, a.a.O. Rd. 57). Eine Erweiterung des Legitimationssubjekts wird nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG nur für die im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet wohnhaften Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten bei Kommunalwahlen vorgenommen.

Betätigen sich Gemeinden und Kreise in dem ihrer Selbstverwaltung unterliegenden Bereich, so üben sie ebenso hoheitliche Gewalt und damit Staatsgewalt aus wie bei der Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich (BVerfG, a.a.O. juris, Rd. 62). Nach § 8a Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat ein erfolgreicher Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung und ersetzt damit die Entscheidung eines demokratisch gewählten und legitimierten Gremiums im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Entscheiden die Bürger eine Sachfrage durch Bürgerentscheid, dann wechselt lediglich die Form, in der die Staatsgewalt auf kommunaler Ebene ausgeübt wird (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juni 2013, Az.: Vf. 11-VII-11 juris, Rd. 142). Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stellen damit die Ausübung von Staatsgewalt dar (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 25. September 2018, Az.: 24/17, juris, Rd. 226), die nach den o.g. Grundsätzen nur Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten ist. Während eine Teilnahme von Unionsbürgern an Bürgerbegehren und –entscheiden entsprechend der durch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG gewährten Privilegierung bei Kommunalwahlen verfassungsrechtlich für möglich gehalten wird (vgl. Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 25. September 2018, a.a.O., Rd. 221; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juni 2013, a.a.O. Rd. 111), besteht für Nichtunionsbürger eine für die Ausübung von Staatsgewalt erforderliche Erweiterung des Legitimationssubjekts nicht.

Eine Gesetzesinitiative zur Neufassung des § 8b HGO dahingehend, die Abstimmungsberechtigung auf alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auszuweiten, die

das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren Erstwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde haben, ließe sich daher mit dem Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht vereinbaren. Für die Abstimmungsberechtigung in Sachfragen gilt insofern nicht anderes als für das Wahlrecht in Personalfragen. Ohne eine entsprechende „Öffnung“ des Grundgesetzes, wie sie für Unionsbürger in Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz erfolgt ist, kommt eine Ausweitung der Wahl- bzw. Stimmberechtigten im KWG nicht in Betracht.

Eine isolierte Novellierung des § 8b HGO wäre im Übrigen nicht zielführend. Wer das Wahl- und Abstimmungsrecht in einer Gemeinde und damit auch die Bürgereigenschaft in einer Gemeinde hat, wird in § 30 HGO geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

(Peter Beuth)

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Magistrat der Stadt  
Büro des Bürgermeisters  
- Dezernat II -  
Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden

**Ausweitung der Abstimmungsberechtigung bei Bürgerentscheiden auf nicht wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Franz,

wir danken für Ihr Schreiben vom 08. Januar 2021, in dem Sie uns unter Verweis auf die Entscheidung 0431 der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 10. Dezember 2020 bitten, uns dafür einzusetzen, den Kreis der am Bürgerentscheid Mitwirkungsberechtigten über den Kreis der wahlberechtigten Bürger hinaus zu erweitern.

Zum kommunalen Wahlrecht vertritt der Hessische Städtetag seit vielen Jahren die unveränderte Position, dass das Wahlvolk bei allen Wahlen gleich sein sollte. Unabhängig ob es sich um eine Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl handelt, wahlberechtigt ist das Volk im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Da staatsrechtlich begründbar, wird jedoch die Ausnahme der Wahlberechtigung von europäischen Staatsbürgern auf

Ihre Nachricht vom:  
08.01.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
024.3 Gi/Hu

Durchwahl:  
0611/1702-11

E-Mail:  
huckert@hess-staedtetag.de

Datum:  
20.05.2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

kommunaler Ebene von uns akzeptiert, obwohl deren gleichzeitiges Recht an den Wahlen zum Ausländerbeirat mitwirken zu können inkonsequent ist.

Der Hessische Städtetag verteidigt ebenso die konsequente Anwendung der Grundsätze der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene. Die Stadtverordneten sind durch freie, gleiche und geheime Wahl durch das Wahlvolk mandatiert, alle wichtigen Entscheidungen der Stadt zu treffen und deshalb ist die Stadtverordnetenversammlung das wichtigste Organ der Gebietskörperschaft. Da ein Bürgerentscheid nach § 8b Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die rechtliche Wirkung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung hat, wird sie durch die Wahlberechtigten herbeigeführt, die auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wählen. Deshalb unterliegt das Recht an Bürgerentscheiden mitzuwirken den Maßgaben des kommunalen Wahlrechts.

Der enge rechtliche Zusammenhang von Kommunalwahl und Bürgerentscheid hat zur Konsequenz, dass mit einer Ergänzung der Mitwirkungsberechtigung am Bürgerentscheid gleichzeitig der Kreis der Wahlberechtigten bei der Kommunalwahl erweitert würde. Dies wird seitens des Hessischen Städtetags aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus nicht unterstützt. Insoweit verweisen wir auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 (2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89), wonach das Volk im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG von deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet wird.

Wir bitten vor dem Hintergrund unserer verfassungsrechtlicher Bedenken um Verständnis dafür, dass wir uns beim Landesgesetzgeber nicht für eine Ausweitung der Mitwirkungsberechtigten am Bürgerentscheid einsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler  
Direktor